VERORDNUNG (EWG) Nr. 1800/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise (2) sieht vor, daß für die Berechnung der in Artikel 72 der Beitrittsakte genannten Beitrittsausgleichsbeträge während des ersten Annäherungsabschnitts für Spanien als „gemeinsame" Preise folgendes zu verstehen ist: bezüglich Zucker im Sinne dieses Artikels der festgesetzte Weißzuckerinterventionspreis, für Gebiete ohne Zuschußbedarf erhöht um einen Betrag ausgedrückt in Weißwert von 0,56 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93 und bezüglich der Zuckerrüben der für die Gemeinschaft festgesetzte Zuckerrübengrundpreis, erhöht um einen Betrag von 0,728 ECU/Tonne für das Wirtschaftsjahr 1992/93; im Falle von Portugal sind die reglementierten Preise für Zuckerrüben und Zucker ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 den Gemeinschaftspreisen angeglichen worden.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1992 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 (4), erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 57.

ANHANG

KN-Code	Tabelle (2)	Zusatzcode (2)	Währungsausgleichsbeträge „Beitritt" zu erheben (−) oder zu bewilligen (+) in folgendem Austausch:	
			von Spanien nach Drittländern oder in andere Mitgliedstaaten	von Drittländern oder von anderen Mitgliedstaaten nach Spanien
			ECU/1 000 kg	
1212 91 10			+ 5,35	− 5,35
ex 1212 91 90 (1)			+ 19,80	− 19,80
			ECU/100 kg	
1701 91 00	17-6	7337		
1701 99 10	17-7	7340	+ 6,00	− 6,00
1701 99 90				
1701 11 10	17-5	7334	+ 5,52	− 5,52
1701 11 90		7335		
1701 12 10				
1701 12 90				
			Grundausgleichsbeträge in ECU je v. H. Saccharose-, bzw. extraktionsfähigem Zuckergehalt und je 100 kg netto der betreffenden Erzeugnisse	
1702 60 90	17-10	7346	+ 0,060	− 0,060
1702 90 90		7347		
1702 90 60	17-11	7350		
		7351		
1702 90 71	17-12	7355		
		7356		
2106 90 59	21-6	7424		
		7425		

(1) Zuckerrüben, getrocknet oder gemahlen, mit einem Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mindestens 50 v. H.

(2) Siehe Anlage zu Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1641/91 der Kommission (ABl. Nr. L 153 vom 17. 6. 1991, S. 1).